

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/1036/2005
Auskunft erteilt: Frau Rasche
Ruf: 492 42 00
E-Mail: RascheM@stadt-muenster.de
Datum: 15.12.2005

Betrifft

5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Beratungsfolge

22.02.2006	Kulturausschuss	Vorberatung
22.03.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
29.03.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
05.04.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster verfolgt in erster Linie das Ziel, den Kostendeckungsgrad der Stadtbücherei deutlich zu erhöhen. Damit sollen in den kommenden Jahren Mehreinnahmen in Höhe von 300 000 € erzielt werden.

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2006 ist der Zuschussbedarf der Stadtbücherei bis zum Jahr 2008 um 676 000 € zu reduzieren. Neben der vorgeschlagenen Schließung der Zweigstelle im Aaseemarkt und der Reduzierung von Standards im Service und beim Angebot in der Stadtbücherei ist die Erhöhung der Gebühren ein Baustein, um das vorgenannte Ziel zu erreichen.

Da die Stadtbücherei Münster sich bei den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt einer überdurchschnittlich hohen Inanspruchnahme erfreut, kann angenommen werden, dass eine Gebührenerhöhung bei überwiegender Aufrechterhaltung des Angebotsspektrums akzeptiert wird.

Der Gebührenerhöhung wurde aus folgenden Gründen der Vorrang gegeben vor weiteren einschneidenden Maßnahmen:

- Eine Kürzung der Öffnungszeiten würde zu einer erheblichen Verdichtung des Kundenaufkommens und damit nicht zu einer Entlastung beim Personaleinsatz führen. Insbesondere durch die ausgedehnten Ladenöffnungszeiten in der Stadtmitte sind die Öffnungszeiten der Bücherei am Alten Steinweg schon heute zu gering. Außerdem würden Zeiten für die Durchführung von Führungen für Schulklassen und Gruppen aus Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert. Die Zahl der Führungen sowohl in der Zentrale als auch in den dezentralen Einrichtungen ist in der Zeit von 2000 bis 2004 um 35 % gestiegen. Zudem hat die Nutzung der Bibliotheksangebote vor Ort in den letzten Jahren deutlich zugenommen (Treffen von Selbstlerngruppen, Nutzung von Internet und lizenzierten Online-Datenbanken).
- Die Stadt Münster ist von der Fläche her die zweitgrößte Stadt in Nordrhein-Westfalen und in den Außenbereichen daher im Verhältnis zu anderen Städten eher dünn besiedelt. Dabei wurden in den letzten Jahren in diesen Außenbezirken vermehrt Wohngebiete für Familien geschaffen. Gerade Kinder und Menschen in der Familienphase sind auf wohnortnahe Angebote angewiesen. Jüngere Kinder können die Zweigstelle bzw. die Haltestelle des Bücherbusses selbständig aufsuchen und sind nicht auf die Begleitung Erwachsener angewiesen. Mütter werden nicht mit Kindern in die Stadtmitte fahren, um dort die Zentrale aufzusuchen. Hinzu kommt, dass die Kinderbücherei in der Stadtmitte deutlich aufgestockt und flächenmäßig vergrößert werden müsste, um wegfallende Angebote in den Außenbereichen zu kompensieren. Mit über 300 000 Ausleihen im Jahr sind die Kapazitätsgrenzen der Zentrale im Kinderbereich bereits heute deutlich überschritten. Die Ausleihen im Kinderbereich der Zweigstellen liegen zwischen 46000 und 65000, im Bücherbus werden jährlich 70000 Kinderbücher ausgeliehen. Insgesamt werden ca. die Hälfte aller Ausleihen an Kinderbüchern und –medien dezentral getätigt.
- Weitere Einsparungen beim aktuellen Buch- und Medienangebot sind nicht zu vertreten, da die Stadtbücherei bereits heute mit einem relativ kleinen Bestand überdurchschnittlich hohe Ausleihen erzielt. Im Städtevergleich werden mit einem Buch bzw. Medium im Jahr durchschnittlich 5,1 Ausleihen erzielt, in Münster liegt dieser Wert bei 7,0 Ausleihen (+ 37 %).

Um das Ziel von 300 000 € Mehreinnahmen zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Die Gebühren werden so gestaltet, dass sie weiterhin familienfreundlich sind und der Förderung des Lesens nicht entgegenstehen.

Neben der Änderung von Gebühren wurden auch weitere Regelungen dem Bedarf angepasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zu § 1 Allgemeines
Diese Bestimmung wurde im Einklang mit der Produktbeschreibung im NKF zeitgemäßer formuliert. Neben der Beschreibung der Funktion der Stadtbücherei wurden auch die bildungs- und kulturpolitischen Zielsetzungen aufgenommen.
2. Zu § 3 Anmeldung und § 4 Büchereiausweis
Das Wort „Benutzerausweis“ wurde hier durch das geschlechtsneutrale und kundenfreundlichere Wort Büchereiausweis ersetzt. Die Formulierung „Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichen Adressennachweis“ dient der Klarstellung für die Personen, die keinen Personalausweis besitzen.

3. Zu § 5 Abs. 3 und 4

Die Internet-Plätze wurden inzwischen mit Münzern ausgestattet. Damit entfällt die Anmeldung über den Auskunftspunkt und die Möglichkeit zur Kontrolle des Büchereiausweises. Auch bei der Klaviernutzung hat sich die Kontrolle des Ausweises als unpraktikabel erwiesen. Daher wird zukünftig in beiden Fällen darauf verzichtet.

4. Zu § 6 Ausleihe

- Der Ersatz des Begriffs „Einmalige Ausleihgebühr“ durch „Tagesgebühr“ dient der Klarstellung, da es sich de facto seit Jahren um eine solche bis 24 Uhr gültige Gebühr handelt.
- Da viele Neukunden sich bei der Anmeldung noch nicht definitiv für die Jahres- bzw. Tagesgebühr entscheiden können, soll zukünftig ein Kennlernangebot gemacht werden.
- Um das Einnahmeziel zu erreichen, ist jetzt neben den in der alten Fassung genannten kostenpflichtigen Medien (Videofilme, DVD, CD-ROMs) außerdem für aktuelle Hörbücher, CDs und andere elektronische Medien eine Leihgebühr je Exemplar zu zahlen.

5. Zu § 7 Verlängerung

Die Zahl der möglichen Verlängerungen der Leihfrist wurde von zweimal auf einmal reduziert. Damit wird verhindert, dass einzelne Personen Bücher und Medien über einen übermäßig langen Zeitraum behalten können. Das Angebot vor Ort wird so erweitert. Andererseits kann zukünftig auch die Leihfrist für Medien mit 14-tägiger Leihfrist verlängert werden, da hier schon die z. T. neu eingeführte Gebührenpflicht einem Missbrauch entgegenwirkt.

6. Zu § 10 Rückgabe

Die großzügigere Rückgaberegulation beim Bücherbus wurde gestrichen, da es inzwischen viele komfortable Möglichkeiten der Leihfristverlängerung per Telefon, Internet und SMS gibt, so dass man zur Vermeidung von Gebühren nicht ausschließlich auf den Hal-tetermin angewiesen ist.

Die Rückspulgebühr entfällt, da nicht rückgespulte Videos seitens der Stadtbücherei nicht mehr zurückgespult werden. Aufwand und Nutzen standen bei dieser Gebühr in keinem Verhältnis zueinander.

7. Zu § 12 Höhe der Gebühren

Nr. 1 Die Anmeldegebühr wurde um 50 % erhöht.
Zum Kennlernangebot s. o. unter 4

Nr. 2 Dementsprechend wurde auch die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises in vertretbaren Grenzen angepasst.

Nr. 3 s. o. unter 4

Nr. 4 Filme sind unabhängig von ihren Trägern (Video oder DVD) kostenpflichtig.

Nr. 5 Hörbücher und CDs waren bisher nicht kostenpflichtig. Da eine erhebliche Nachfrage besteht, ist die Einführung von Gebühren hier vertretbar. Die Gebühr kann jedoch nur bei aktuellen Medien genommen werden, weil die Nachfrage nach bestimmten Titeln nach relativ kurzer Zeit nachlässt. Dies gilt in besonderem Maße auch für elektronische Medien wie CD-Rom und DVD-Rom.

Nr. 6 Die Gebühr für Vorbestellungen wurde verdoppelt, da hier ein erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben werden muss. Hier soll über die Höhe der Gebühr auch die Zahl der Vorbestellungen reduziert werden, um Aufwand zu senken. So wird auch die Verfügbarkeit von Büchern und Medien erhöht, da bei Vorbestellungen zu der Ausleihzeit immer noch die Bereitstellungszeit hinzukommt.

- Nr. 7 Für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr wurde die Gebühr ebenfalls verdoppelt, da auch hier der Aufwand sehr hoch ist. Durch technische Neuerungen sind die Bücher heute wesentlich schneller verfügbar als früher. Sie können direkt ohne Umweg über Zentralkataloge bei der besitzenden Bibliothek bestellt werden.
- Nr. 8 (Die alte Nr. 8 wurde ersatzlos gestrichen s. oben unter 6)
Die Versäumnisgebühren werden zukünftig nicht mehr nach Medien differenziert.
Für Erwachsene wurde die Versäumnisgebühr um 100 % angehoben. Hier hat es jeder einzelne in der Hand, ob diese Gebühr anfällt oder nicht. Zudem sind die Möglichkeiten zur Verlängerung von Leihfristen per Internet, Telefon und SMS komfortabler geworden und zukünftig sind die Leihfristen aller Medien verlängerbar.
Bei Kindern und Jugendlichen wurde auf eine Erhöhung verzichtet, da bei hohen Gebührenschulden einerseits Eltern oftmals geneigt sind, den Kindern die Ausleihe zu untersagen und andererseits Kinder auch gewissenhafter sind bei der Einhaltung von Fristen.
- Nr. 9 (Die alte Nr. 9 wurde ersatzlos gestrichen, entsprechende Schäden können flexibler über die Schadenersatzregelung in § 11 Abs. 5 abgewickelt werden.)
Die Gebühr für die Nutzung des Klavierraums wird zum ersten Mal seit 1993 angehoben.
- Nr. 11 Zukünftig ist es möglich, Fristverlängerungen und Kontoabfragen per SMS zu tätigen. Bei den 0,15 € handelt es sich um den Selbstkostenpreis der Stadtbücherei für diese Serviceverbesserung.

Zu § 12 a

Die Mahnpauschale hat sich als sehr erklärungsbedürftig erwiesen und wird angesichts der Erhöhung der Versäumnisgebühren gestrichen.

Die hier vorgeschlagene Gebührenerhöhung wird sicherlich zunächst zu Rückgängen bei der Inanspruchnahme der Stadtbücherei führen. So wird das Ziel einer Erhöhung um 300 000 € voraussichtlich erst im dritten Jahr erreicht. Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Erhöhung im Jahr 2006 100 000 € an Mehreinnahmen erreicht werden, im Jahr 2007 200 000 € und erst im Jahr 2008 eine Steigerung um 300 000 € erreicht wird.

I. V.

gez. Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1

5. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000, beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Sie bietet Bücher und andere Medien zu Zwecken der allgemeinen und kulturellen Bildung an und eröffnet den Zugang zu Informationen für Schule, Beruf, Alltag und Freizeit. Die Benutzung der Stadtbücherei Münster und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

2. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Geschäftsanweisung über den Schutz personenbezogener Daten – Datenschutzordnung - der Stadt Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet.

3. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Büchereiausweis

- (1) Die Ausstellung des Büchereiausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 Nr. 1 dieser Satzung geregelt. Der Büchereiausweis berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbücherei.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.

4. § 5 Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Nutzungsdauer beträgt maximal eine Stunde. Bei Missbrauch - ins-

besondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

- (3) Der Klavierraum in der Mediothek der Stadtbücherei kann gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden.

5. § 6 Abs. 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer Tagesgebühr gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Wer bei Erstausstellung des Büchereiausweises einen Aufpreis zahlt, ist im ersten Monat nach Ausstellung von der Benutzungsgebühr befreit (Kennlernangebot). Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entrichten keine Benutzungsgebühr.
- (3) Für das Ausleihen der in § 12 Nr. 4 und 5 dieser Satzung benannten Medien ist zusätzlich zu der Benutzungsgebühr eine entsprechende Leihgebühr für jedes Exemplar zu entrichten. Diese Gebühr zahlen auch Kinder und Jugendliche.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens einmal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Büchereiausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet oder SMS erfolgen. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

7. § 10 Abs. 2 bis 6 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am vierten Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche.
- (3) – alt
entfällt
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 8 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (5) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises | € 3,00 |
| | für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises
inkl. Kennlernangebot | € 5,00 |
| 2. | für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust | € 3,00 |
| | jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene | € 5,00 |
| | für Kinder und Jugendliche
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 4,00 |
| 3. | Jahresbenutzungsgebühr | € 20,00 |
| | oder
Tagesgebühr | € 3,00 |
| 4. | für die Ausleihe von Filmen je Exemplar | € 1,00 |
| 5. | für die Ausleihe von aktuellen (nicht älter als 3 Jahre)
Hörbüchern, CDs und anderen elektronischen Medien
(Ausgenommen sind Medien aus dem Angebot der
Kinderbücherei) | € 1,00 |
| 6. | für die Vorbestellung von Büchern und Medien
je Exemplar
(inklusive der Benachrichtigung per Brief oder
auf elektronischem Weg) | € 2,00 |
| 7. | für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr
je Exemplar | € 3,00 |
| 8. | für das Überschreiten der Leihfrist
(je Gegenstand und angefangene Woche) | € 2,00 |
| | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
(je Gegenstand und angefangene Woche) | € 1,00 |
| 9. | Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde | € 4,00 |
| 10. | Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen
Internet-Arbeitsplatzes je angefangene
halbe Stunde | € 0,50 |
| 11. | Gebühr für Kontoauskunft bzw. Leihfristverlängerung
per SMS (je 160 Zeichen) | € 0,15 |

9. § 12 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 01.05.2006 in Kraft.